

# Elektro Hirsch GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Baustromverleih der Elektro Hirsch GmbH

Hauptbetrieb : 82216 Maisach - Bahnhofstraße - Telefon 08141 - 39090

Titel 01 - 10

## 01. Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Hirsch AGB (allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Mietverträge, welche die Firma Hirsch als Vermieter von Baustromeinrichtungen einschließlich Zubehör anbietet oder abschließt. Die Firma Hirsch wieder spricht hiermit allen abweichenden AGB oder Gegenbestätigungen des Mieters.

## 02. Vertragsabschluß

Angebote der Firma Hirsch sind freibleibend. Der Mieter ist an seine Bestellung 10 Tage gebunden. Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Firma Hirsch vorstehende. Diese ist für den Inhalt des Vertrages maßgeblich.

## 03. Lieferung und Aufstellung

Lieferfertigen sind, sofern sie von der Firma Hirsch nicht ausdrücklich fest zugesagt werden, unverbindlich. Die Lieferung erfolgt durch die Firma Hirsch oder einem durch die Firma Hirsch beauftragte Firma auf Rechnung und Gefahr des Mieters, wenn nicht ausdrücklich Selbstabholung und -Rücklieferung durch den Mieter vereinbart sind. Lieferhindernisse, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, führen ohne weiteres zur Verlängerung der Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Der Mieter ist umgehend vom Eintritt solcher Hinderisse zu unterrichten. Fall Selbstbeileitung des Vermieters aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, länger als 4 Wochen aus, wird der Vermieter von der Lieferpflicht frei. Der Mieter steht dafür ein, daß die Zufahrt zu und von dem Ort, an dem die Mietsache aufgestellt wird, ungehindert und mit den nötigen Fahrzeugen befahren werden kann und der Aufstellungsort selbst zum Zeitpunkt der Anlieferung der Mietsache so vorgebereitet ist, daß die Mietsache unverzüglich abgeladen und aufgestellt werden kann. Andernfalls ist der Mieter verpflichtet, eine Pauschale von Euro 42,70 je angefangener Wartestunden je Monteur zu bezahlen.

## 04. Mietzeit und Kündigung

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Termin, spätestens jedoch mit der Verladung der Mietsache im Lager der Firma Hirsch zum Transport an den Mieter - im Falle der Selbstabholung mit der Übergabe, spätestens mit der Anzeige der Lieferbereitschaft an den Mieter. Die Mietzeit endet im vereinbarten Zeitpunkt. Ist das Ende der Mietzeit nicht vereinbart, beträgt die Mietzeit mindestens 4 Wochen - im Übrigen ist sie unbefristet. In diesen Fällen kann die Mietzeit von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum 15. oder letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Für die Firma Hirsch liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Mieter sich mit der Zahlung der Mietkosten länger als 10 Tage im Verzug befindet. Der Mieter räumt dem Vermieter ausdrücklich das Recht ein, im Falle von Zahlungsverzug die Mietgegenstände zu demonstrieren und die notwendigen Abmündenträge beim zuständigen EVU (Energieversorgungsunternehmen) zu stellen. Außerdem ist der Vermieter berechtigt, die Grundstücke zur Demontage der Mietobjekte zu betreien.

## 05. Mängel der Mietsache

Die Mietsache wird vor der ersten Übergabe an den Mieter beim Vermieter auf ordnungsgemäß funktionstüchtig überprüft und in gänzlichem Zustand des Mieter übergeben. Erkenbare Mängel der Mietsache sind sofern vorhanden, bei der Abholung oder Anlieferung zu rügen. Eine spätere Rüge ist ausgeschlossen. Verborgene Mängel können nur innerhalb einer Abschlußfrist von 3 Werktagen ab Kenntnis des Mieters, längstens jedoch bis 10 Tage nach Beginn der Mietzeit gerichtet werden. Nur schriftliche Mängelrügen sind wirksam. Für die Firstwahrung ist der Postanlieferungsscheinmaßgeblich. Bei Mängelhaftigkeit der Mietsache - und Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht steht dem Mieter das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung zu. Bleibt die Firma Hirsch mit zwei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuchen erfolglos, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Vermieter ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in einem Punkt betroffen ist, auf den der Mieter besonders angewiesen ist und auf dessen Gewährung er im besonderen Maße vertrauen durfte.

## 06. Gefährtratung

Für die Dauer der Mietzeit trägt der Mieter die Gefahr für - auch zufälligen - Verlust, Untergang und gänzliche oder teilweise Beschädigung der Mietsache. Der Vermieter kann insoweit Schadensersatz verlangen, ohne daß es auf eine Verantwortung des Mieters ankommt. Der Vermieter haftet nur für fachgerechte Aufstellung und Montage der Mietsache, wenn Montage und Aufstellung vereinbart ist. Im übrigen ist die Einhaltung privater oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die bei der Aufstellung und Gebrauch der Mietsache zu beachten sind, ebenso wie die Einholung dafür etwa erforderlicher Genehmigungen von Behörden oder Privatpersonen allein Sache des Mieters. Das gleiche gilt für den Schutz der Rechte Dritter. Entsprechende Hinweise des Vermieters erfolgen ohne Gewähr. Bei Verletzung der genannten Verpflichtungen haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter oder Dritten daraus entsteht. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensansprüchen Dritter frei.

## 07. Behandlung der Mietsache

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfältig zu behandeln, vor unbefugtem Gebrauch und Zugriff und vor Schädigung durch Dritte zu schützen. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Mietsache obliegt während der Mietzeit dem Mieter, soweit der Vermieter während der Mietzeit kein Reinigungs- und Wartungsvertrag abgeschlossen ist. Der Vermieter ist berechtigt, die vom Mieter trotz entsprechender Aufforderung unterlassen Reinigungs- und Wartungsarbeiten ohne Nachfristsetzung selbst auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache in irgend einer Weise, uns salvo es auch nur geringfügig, zu verändern oder die vom Vermieter angebrachten Werbehinweise und Aufkleber zu entfernen oder zu überdecken. Reparaturen an den Geräten dürfen nur durch die Firma Hirsch ausgeführt werden - außer bei Gefahr für Leib und Leben der Nutzer oder Dritter. Die Unterwerfung ist ausgeschlossen. Die Mietsache wurde in ordnungsgemäßem und geordnem Zustand montiert und übergeben. Reparaturen, die durch den Betrieb der Anlage notwendig sind, gehen zu Lasten des Mieters.

## 08. Zahlungsbedingungen - Zahlungsverzug

Alle vom Vermieter genannten Preise verstehen sich ausnahmslos netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der vereinbarte Mietzins enthielt nicht die Kosten für den Transport zu und von dem Aufstellungsort. Die Aufstellung und der Abransport werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Der Vermieter stellt den Mietzins jeweils im voraus, bei unbefristeter oder langfristiger Mietzeit jeweils für mindestens 4 Wochen im voraus in Rechnung. Die Kosten für Transport, Aufbau und Abbau werden jeweils sofort in Rechnung gestellt. Der Vermieter kann sowohl Vorkasse verlangen. Die Rechnungen des Vermieters sind binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist geht der Mieter deshalb automatisch in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, so hat er Verzugazinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank als Mindestpauschale zu entrichten. Dem Vermieter ist der Nachweis eines höheren und dem Mieter ist der Nachweis eines niedrigeren Verzugsschadens vorbehalten. Der Vermieter kann für jede Mahnung pauschal Kosten in Höhe von 10,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer geltend machen. Der Mieter ist nicht berechtigt, wegen eigner Forderungen, die nicht anerkannt oder rechtmäßig gestellt sind, Zurückbehaltung oder Aufrechnung geltend zu machen.

09. Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache steht und bleibt im alleinigen Eigentum der Elektro Hirsch GmbH. Der Mieter ist zur Verfügung stehender, insbesondere zur Verpachtung nicht befugt und auch nicht berechtigt, den Besitz der Mietsache Dritten außerhalb der Zwecke des Mietvertrages einzutragen. Der Mieter hat die Mietsache bei Ende der Mietzeit an den Vermieter im gleichen Zustand zurückzugeben, der dem Zustand bei Übernahme unter Berücksichtigung des durch den vertragsmäßigen Gebrauch entstandenen Verschleiß entspricht. Wird die Mietsache nicht bis zum Ende der Mietzeit an den Vermieter zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, den Betrag des bisherigen Mietzinses als Nutzungsentgelt über das Ende der vereinbarten Mietzeit hinaus bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, in welchem die Mietsache an den Vermieter zurückgegeben wird. Kommt der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses in Verzug, so ist der Vermieter auch berechtigt, sich gegen den Willen des Mieters den unmittelbaren Besitz der Mietsache zurück zu verschaffen.

## 10. Schlußbestimmungen

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Hauptsitz der Elektro Hirsch GmbH - und somit Fürstenfeldbruck vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, beruft das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.